

Richtlinie zur Förderung von (E-)Lastenrädern und Rädern für mobilitätseingeschränkte Personen

1. Förderziele

Das Förderprogramm verfolgt das Ziel, den Radverkehrsanteil im funktionalen Verkehr in Nettetal zu erhöhen und ein verändertes Mobilitätsbewusstsein zu fördern. Hiervon sollen auch mobilitätseingeschränkte Menschen profitieren, so dass die Stadt Nettetal im Jahr 2024 erstmalig auch Räder für diese Zielgruppe fördert.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden fabrikneue

- **E-Lastenräder**

E-Lastenräder sind zwei- oder dreirädrige Fahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Motorleistung von 250 W und einer Tretunterstützung bis 25 km/h (Anfahrhilfe bis 6 km/h erlaubt) ausgestattet sind. Sie gelten nach § 1 Abs. 3 StVG nicht als Kraftfahrzeuge und sind damit zulassungsfrei. Andernfalls handelt es sich um ein nicht förderfähiges, zulassungspflichtiges Kraftrad, vgl. § 1 StVG.

Sie müssen

- eine Nutzlast von mindestens 120 kg aufweisen, wobei Nutzlast = zulässiges Gesamtgewicht – Eigengewicht des E-Lastenrades,
- einen verlängerten Radstand von mindestens 124 cm haben,
- besondere Transportmöglichkeiten aufweisen, die fest mit dem E-Lastenrad verbunden sind und zum Einsatz als echtes Lastenrad befähigen, sodass diese sich dadurch klar und eindeutig von einem normalen Pedelec unterscheiden.
- Sofern diese Transportmöglichkeiten nicht in der Grundausstattung des E-Lastenrades enthalten sind, sind diese als fahrzeugtypische Komponenten mit zu beschaffen.
Zu diesen fahrzeugtypischen Komponenten zählen u.a. Ladeflächen, Transportwannen, festverschraubte Transportbehälter am Lenker, Sitzmöglichkeiten für Kinder oder sonstige Ladevorkehrungen. Fahrradtaschen und -anhänger sind explizit keine fahrzeugtypischen Komponenten im Sinne dieser Richtlinie.
- ein Transportvolumen von mindestens 140 Liter besitzen oder die verkehrssichere Mitnahme von mindestens zwei Kindern ermöglichen.

- Lastenfahrräder ohne Elektrounterstützung mit einer Zuladung von mindestens 45 kg ohne Fahrer

- Lastenanhänger mit einer Zuladung von mindestens 45 kg

E-Trikes (elektrisch unterstützte Dreiräder) für mobilitätseingeschränkte Personen, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Motorleistung von 250 W und einer Tret- oder Handantriebsunterstützung bis 25 km/h (Anfahrhilfe bis 6 km/h erlaubt) ausgestattet sind. Sie gelten nach § 1 Abs. 3 StVG nicht als Kraftfahrzeuge und sind damit zulassungsfrei.

Sie müssen

- einen stabilen Rahmen mit drei starren Rädern mit niederem Einstieg (Tiefeinstieg) haben, der ohne besondere Hilfsmittel von selbst steht,
- eine zweirädrige Vorder- oder Hinterachse mit einem erweiterten Radstand haben und
- auf der zweirädrigen Vorder- oder Hinterachse eine stabile Transportmöglichkeit (Ablagemöglichkeit/Ablagekorb) besitzen, die fest mit dem Rahmen verbunden ist und ein Transportgewicht von 25 kg aufnehmen kann.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt beim Förderbaustein (E-)Lastenräder und Lastenanhänger sind natürliche Personen mit Erstwohnsitz in Nettetal. Juristische Personen sind zum Ausschluss einer Doppelförderung nicht antragsberechtigt. Sie können über das Programm „progres.nrw - Programmbereich Emissionsarme Mobilität“ des Landes Nordrhein-Westfalen oder über das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) eine Förderung erhalten.

Beim Förderbaustein E-Trikes werden ausschließlich Menschen, die in Ihrer Mobilität eingeschränkt sind, gefördert. Die Mobilitätseinschränkung ist durch einen gültigen Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen G oder aG) oder eine aktuelle ärztliche Bescheinigung, die die Mobilitätseinschränkung ausdrücklich bestätigt, nachzuweisen.

4. Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderquote beträgt für die o.g. Beschaffungen 30 %. Es gelten folgende maximale Förderhöchstgrenzen:

Fördergegenstände (Bausteine)	Fördersätze
E-Lastenrad	max. 500 €
Lastenräder ohne elektrische Unterstützung	max. 500 €
E-Trikes	max. 500 €
Lastenanhänger	max. 100 €

Es ist nur ein Fahrrad/Anhänger pro Wohneinheit pro Jahr förderfähig.

5. Antragstellung und Bearbeitung

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck **vor Erwerb** zu beantragen. Der Vordruck des Antrags ist bei der: Stadt Nettetal, Fachbereich Klima, Nachhaltigkeit, Mobilität und Steuerung, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, agnes.steinmetz@nettetal.de, Zimmer 319 oder unter <https://www.nettetal.de/leben-nettetal/klima-umweltschutz/foerderprogramme/foerderprogramm-e-lastenraeder#> als Download erhältlich.

Weitere Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie unter der Telefonnummer 02153/898-6203 erhältlich.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Für E-Trikes: Gültiger Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen G oder aG) oder eine aktuelle ärztliche Bescheinigung, die die Mobilitätseinschränkung ausdrücklich bestätigt
- Konkretes Angebot oder Auszug aus dem Internet (Screenshot)

6. Bewilligungsverfahren

- 6.1.** Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, werden die Anträge in der Reihenfolge des Antragseingangs bewilligt. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen, als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden. Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald alle nach Ziffer 5 beizubringenden, für die Beurteilung der Förderbedingungen erforderlichen und aussagekräftigen Unterlagen vollständig vorliegen.
- 6.2.** Sobald die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind, wird das Förderprogramm beendet. Weitere Förderanträge können dann nicht mehr bewilligt werden.
- 6.3.** Der Fachbereich 62 entscheidet über den Förderantrag und erteilt im positiven Fall einen Zuwendungsbescheid aus dem die maximale Höhe des Zuschusses hervorgeht.
- 6.4.** Der/die Zuwendungsempfänger:In ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids alle erforderlichen Kaufnachweise (Rechnungskopie, Rahmennummer und Nutzlast des Lastenrades) einzureichen. Sollte es zu zeitlichen Verzögerungen (beispielsweise im Rahmen von Lieferketten) kommen, gewährt die Stadt Nettetal im Einzelfall eine angemessene Verlängerung der 3-Monats-Frist. Dazu ist es aber zwingend erforderlich, dass die Bestellung des Fördergegenstands innerhalb der 3-Monats-Frist nachvollziehbar nachgewiesen wird.
- 6.5.** Sobald die Nachweise bei dem Fördergeber eingegangen sind, erfolgt die Auszahlung der Kaufprämie.

7. Auszahlungsvoraussetzungen

Der Abschluss ist durch eine Kopie des Kaufvertrages inklusive einer Kopie der Kassenquittung des Händlers oder eines Überweisungsträgers oder eines Kontoauszugs bei der Stadt Nettetal vorzulegen.

8. Zweckmittelbindung

Über die beschafften Lastenfahrräder, Lastenpedelecs, E-Trikes oder Lastenanhänger darf vor Ablauf einer Dauer von 36 Monaten ab Kaufdatum nicht frei verfügt werden.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Nettetal. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

Nettetal, den 11.03.2024